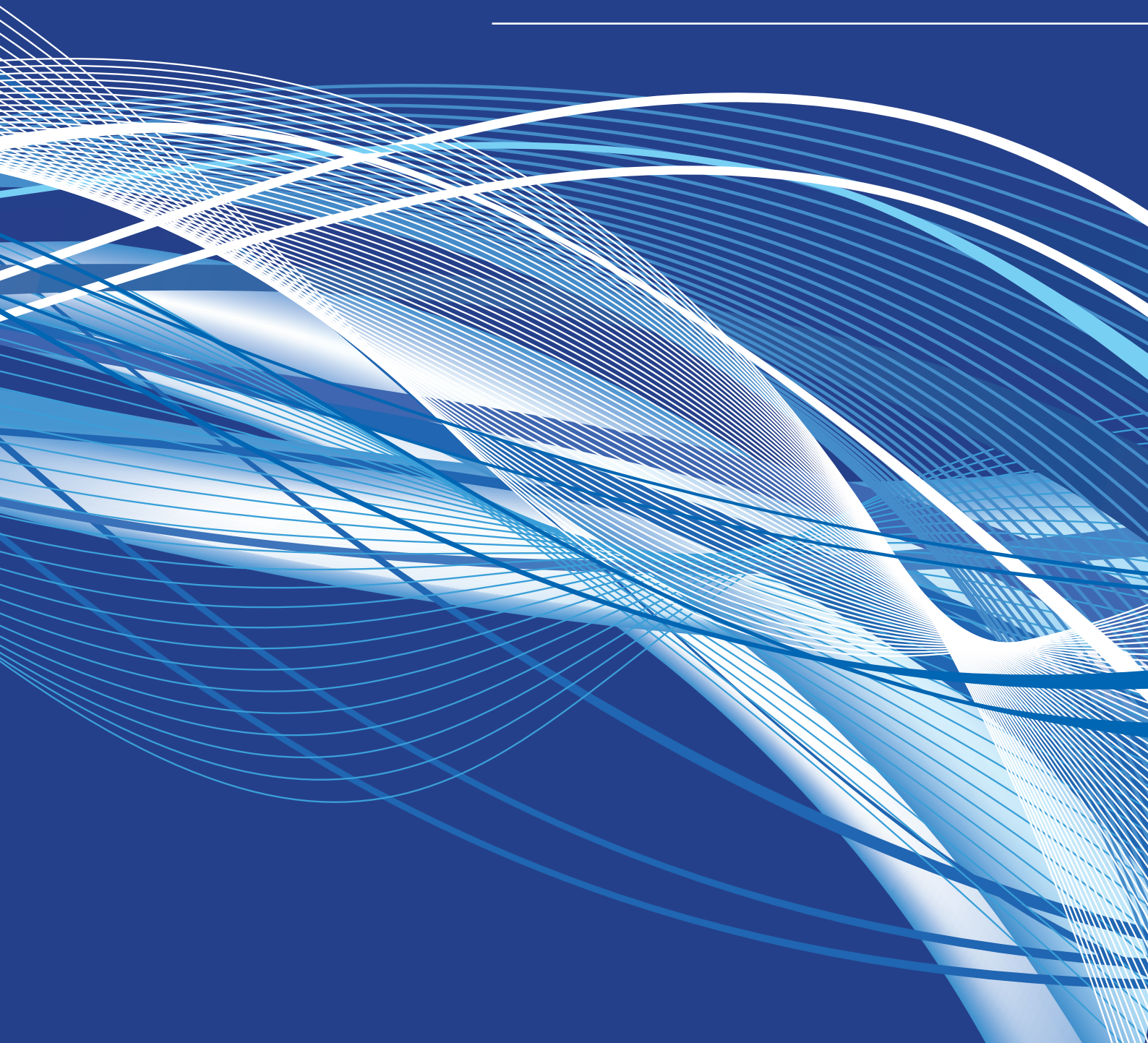
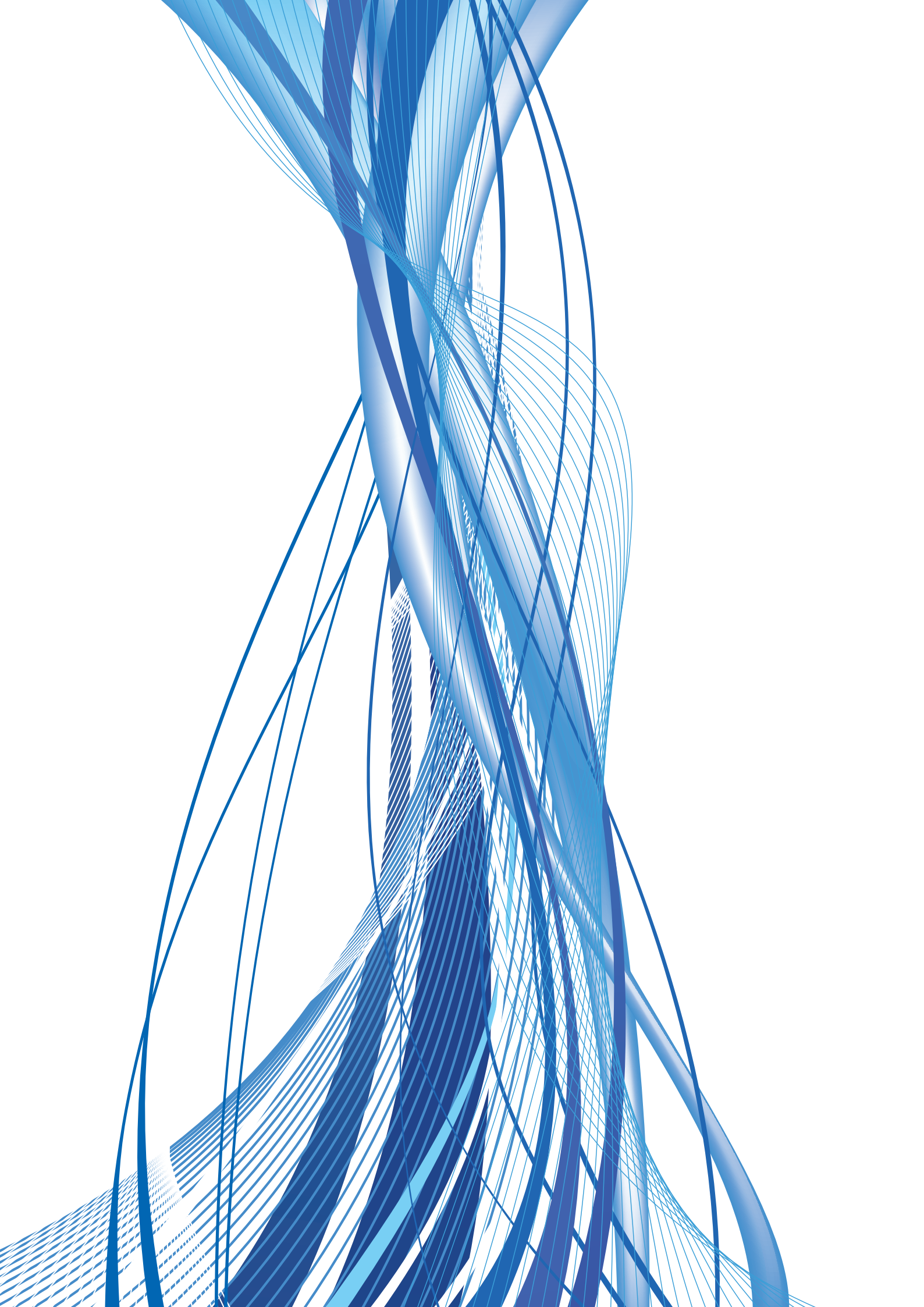

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DEN NETZANSCHLUSS**





INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltungsbereich	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Kunde	3
1.3	Vertragsgrundlagen	3
1.4	Entstehung des Vertragsverhältnisses	3
1.5	Eigentümerwechsel	4
2.	Gesuch um Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses	4
2.1	Gesuche	4
2.2	Umfang des Gesuchs	4
2.3	Verweigerung eines Netzanschlusses	4
3.	Anschluss an Verteilanlagen	4
3.1	Anschlussort und Art der Ausführung	4
3.2	Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses	5
3.3	Zuleitung und Anschlüsse	5
3.4	Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone	5
3.5	Dienstbarkeiten	5
3.6	Transformatorstationen und Verteilkabinen	6
3.7	Eigentumsverhältnisse	6
3.8	Inbetriebnahme	7
3.9	Datenübertragung	7
4.	Zutritt zu den Anlagen	7
5.	Technische Anforderungen	7
5.1	Technische Anschlussbedingungen	7
5.2	Anschluss von Wärmeapparaten	7
5.3	Last- und zeitabhängige Steuerung	8
6.	Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)	8
6.1	Grundlagen	8
6.2	Anschlussbedingungen	8
6.3	Netzanschlussstelle	9
6.4	Netzurückspeisung	9
6.5	Messung	9
7.	Kostentragung	10
7.1	Generelle Bestimmungen	10
7.2	Netzkostenbeiträge	10
7.3	Netzanschlusskosten	10
7.4	Verstärkung des Netzanschlusses	10
7.5	Abbruch, Neubau	10
7.6	Temporäre Anschlüsse	10
8.	Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung	11

9.	Niederspannungsinstallationen und deren Kontrolle	11
9.1	Verantwortung	11
9.2	Vorschriften	11
9.3	Meldung von Installationen	11
9.4	Sicherheitsnachweis	11
9.5	Behebung von Mängeln	12
9.6	Verdächtige Erscheinungen	12
9.7	Plombierte Anlageteile	12
10.	Rechnungsstellung und Zahlung	12
10.1	Vorauszahlung / Garantien	12
10.2	Zahlungen	12
10.3	Massnahmen bei Fristablauf	12
11.	Schutz von Personen und Anlagen	13
12.	Schlussbestimmungen	13
12.1	Gerichtsstand	13
12.2	Inkrafttreten	13

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden als Anschlussnehmer (Kunde) und der Arosa Energie (AE) für den Netzanschluss an das Netz der AE. Insbesondere regeln sie die Bewilligung, die Erstellung, die Aufrechterhaltung und die Auflösung eines Netzanschlusses. Sie legen die Eigentums Grenzen und Verantwortungen fest.

Diese AGB gelten für das gesamte Netzgebiet der Arosa Energie. Sie gelten nicht für nachgelagerte Netze.

Netznutzung und Energielieferung sind Gegenstand gesonderter AGB's.

1.2 Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gelten Eigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtsinhaber des Grundstücks, auf dem sich die an das Netz der Arosa Energie angeschlossenen Anlagen befinden. Bei temporären Anlagen gilt der Vertragspartner als Kunde.

1.3 Vertragsgrundlagen

Integrierende Bestandteile dieser AGB Netzanschluss sind insbesondere folgende Bestimmungen und Dokumente:

- Alle anwendbaren und jeweils geltenden Gemeinde-, Kantons- und Bundesgesetze, namentlich das Elektrizitätsgesetz EleG, das Stromversorgungsgesetz StromVG, das Energiegesetz EnG sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen.
- Das Gesetz über die Arosa Energie.
- Die jeweils anwendbaren technischen Normen, Empfehlungen und Branchendokumente der schweizerischen und internationalen Fachverbände, sowie die anerkannten Regeln der Technik.
- Allfälliger individuell zwischen den Parteien abgeschlossener Netzanschlussvertrag.
- Preisliste der AE einsehbar auf der Website www.arosaenergie.ch oder zu beziehen bei der Arosa Energie.
- Offerten der AE
- Werkvorschriften der AE
- AGB Netznutzung der AE

1.4 Entstehung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer entsteht mit dem Netzanschlussgesuch, dem Anschluss an das Verteilnetz oder der Benützung des Netzanschlusses der AE.

Mit der Entstehung eines Vertragsverhältnisses wird man Kunde der AE und anerkennt damit die jeweils gültigen AGB der AE.

Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung oder für temporäre Anschlüsse können separate Verträge abgeschlossen werden.

1.5 Eigentümerwechsel

Eigentümerwechsel am Netzanschluss sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels der AE schriftlich im Voraus zu melden. Bis zum Zeitpunkt der Handänderung haftet die zuletzt gemeldete Eigentümerschaft für die Bezahlung von allfälligen Forderungen gegenüber der AE, soweit nicht anders lautende schriftliche Abmachungen vorliegen.

Beide Parteien sind verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

2. GESUCH UM ERSTELLUNG / ÄNDERUNG EINES NETZASCHLUSSES

2.1 Gesuche

Gesuche für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind rechtzeitig an die AE einzureichen.

2.2 Umfang des Gesuchs

Zur Beurteilung des Netzanschlusses und des Netzschutzes sind dem Gesuch alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung.

2.3 Verweigerung eines Netzanschlusses

Die AE kann den Netzanschluss verweigern oder aufheben, falls die angeschlossenen Anlagen und Geräte

- nicht den gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Werkvorschriften entsprechen.
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- im normalen Betrieb Fern- und Rundsteueranlagen sowie Datenübertragungen über das Niederspannungsnetz der AE störend beeinflussen.

3. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

3.1 Anschlussort und Art der Ausführung

Die AE bestimmt die Art und Ausführung des Netzanschlusses, und insbesondere die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung, den Standort der Hauptsicherung sowie die Mess- und Steuerapparate. Ebenfalls bestimmt die AE die Schutzmassnahmen. Die AE nimmt, soweit technisch und ohne wirtschaftliche Nachteile möglich, auf die Interessen des Kunden gebührend Rücksicht.

3.2 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses

Die Erstellung, der Unterhalt, die Änderung und Auflösung aller Bestandteile des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze werden ausschliesslich durch die AE oder durch von ihr beauftragte Dritte erstellt.

Die AE nimmt nach Möglichkeit bei der Montage der technischen Einrichtungen sowie bei deren Unterhalt auf die Interessen der Kunden Rücksicht.

3.3 Zuleitung und Anschlüsse

Die AE ist berechtigt aber nicht verpflichtet, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung (inklusive Kabelschutzrohr) und/oder über entsprechende Schlaufkästen zu versorgen. Ferner steht der AE das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Kunden, ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge, anzuschliessen. Die AE ist berechtigt, auf ihre Kosten erforderliche Dienstbarkeiten für Zuleitungen und Anschlüsse im Grundbuch eintragen zu lassen.

Für ein und dieselbe Liegenschaft wird nur ein Anschluss erstellt. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, sofern sich diese auf derselben Parzelle befinden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Liegenschaften auf unterschiedlichen Parzellen erhalten jeweils einen separaten Anschluss.

Die AE verpflichtet sich, vor der Leitungsverlegung mit dem Grundeigentümer Kontakt aufzunehmen, die Leitungen im Interesse der Kunden wenig störend zu verlegen und berechnete bzw. zwingend notwendige Verlegungen auf eigene Kosten auszuführen.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Verursacht der Kunde infolge Umbauten oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Verlegungskosten zu dessen Lasten.

3.4 Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone

Die Erstellungskosten für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone trägt der Kunde. Dies beinhaltet sowohl die Kosten für die Leitung als auch allfällige Kosten für die Transformierung.

3.5 Dienstbarkeiten

Der Kunde erteilt oder verschafft der AE sämtliche Durchleitungsrechte (Dienstbarkeiten), welche für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind. Er verpflichtet sich zudem, das unentgeltliche Durchleitungsrechte auch für Leitungen, welche der Versorgung Dritter dienen, zu erteilen. Bei Erstellung und Unterhalt trägt die AE den berechtigten Interessen der Grundeigentümerschaft gebührend Rechnung. Die Grundeigentümerschaft sowie die Baurechtsberechtigten sorgen für die dauernde Freihaltung des Leitungstrasses.

Es werden keine Entschädigungen bezahlt, vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen. Die AE ist berechtigt, allfällig erforderliche Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

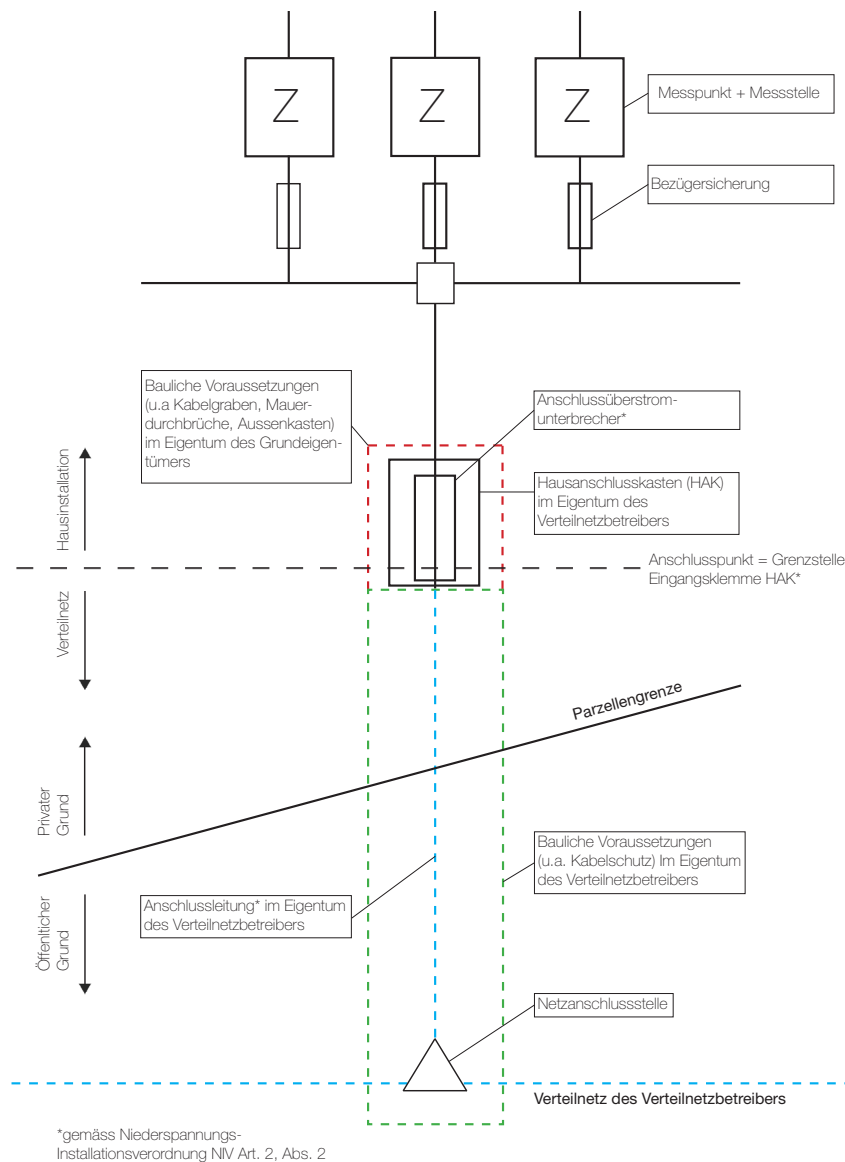
3.6 Transformatorenstationen und Verteilnkabinen

Kunden, für deren Belieferung das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilnkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der AE ist entschädigungslos ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht einzuräumen. Der genaue Standort der Transformatorenstationen und/oder Verteilanlagen wird vom Kunden und der AE in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Die Dienstbarkeiten kann die AE auf ihre Kosten im Grundbuch eintragen lassen. Die AE ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilnkabinen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

3.7 Eigentumsverhältnisse

Alle Frei- und Kabelleitungen inklusive Hausanschlusskasten gehen in das Eigentum der AE über. Die AE ist für deren Betrieb und Unterhalt verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.



3.8 Inbetriebnahme

Anschlüsse werden erst in Betrieb gesetzt, wenn die AE die notwendigen Messeinrichtungen und Steuerapparate montiert und die Anlage für den Energiebezug freigegeben hat. Die Inbetriebsetzung erfolgt ausschliesslich durch die AE oder durch von ihr autorisierte Personen.

3.9 Datenübertragung

Das Elektrizitätsnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der AE reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die AE.

4. ZUTRITT ZU DEN ANLAGEN

Den Vertretern der AE und deren Beauftragten ist zur Instandhaltung des Netzanschlusses, zum Auswechseln und Ablesen der Zähler während der ordentlichen Arbeitszeit, und bei Störungen jederzeit, Zutritt bis zur Messstelle zu gestatten und zu ermöglichen.

Der AE und deren Beauftragten ist im weiteren jederzeit das Wegrecht einzuräumen, damit diese zu ihren Anlagen (Transformatorstationen, Verteilkabinen, Kabelanlagen, Freileitungen etc.) gelangen können.

5. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

5.1 Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Werkvorschriften (TAB) Deutschschweiz. Eine Abweichung von den Vorgaben in den Werkvorschriften erfordert die schriftliche Bewilligung der AE. Die jeweils gültigen Werkvorschriften können auf der Webseite der AE (www.rosaenergie.ch) abgerufen oder direkt bezogen werden.

5.2 Anschluss von Wärmeapparaten

Für den Anschluss von Widerstandsheizungen aller Art sind die massgebenden Gesetze, insbesondere das Energiegesetz des Kantons Graubünden und allfällige Gemeindegesetze, einzuhalten. Dies gilt auch für mobile Heizungen im Freien.

5.3 Last- und zeitabhängige Steuerung

Unter anderem zur Vermeidung von Netzbelastungsspitzen, Überlastung von Anlagenteilen und der Steuerung des Verteilnetzes in Störungsfällen ist die AE berechtigt, den Energiebezug gewisser Verbraucherapparate bzw. die Energieproduktion von Erzeugungsanlagen zu steuern. Den Interessen der Kunden wird nach Möglichkeit gebührend Rechnung getragen.

Für folgende Energieverbraucher sind, sofern deren Installation gesetzlich erlaubt ist, zwingend separate Verbraucherleitungen zu erstellen:

- Widerstandsheizungen ab 12 kW Gesamtleistung
- Durchlauferhitzer ab 12 kW
- Wassererwärmer (Boiler) ab 500 l Inhalt
- Wärmepumpenanlagen für Heizung und Wassererwärmung
- Klimaanlage

Die Aufwendungen für die Erfüllung dieser Bedingungen gehen zu Lasten der Eigentümer.

6. ELEKTRISCHE ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA)

6.1 Grundlagen

Folgende Richtlinien und Normen sind in jedem Fall einzuhalten:

- Technische Regeln für die Beurteilungen von Netzurückwirkungen (DACHCZ)
- Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Niederspannungsnetz (STI Nr. 219.0201 d)
- Bei Photovoltaikanlagen („Solarstrom“) zusätzlich: Solar-Photovoltaik (PV)-Stromversorgungssysteme (ESTI Nr. 233.0710 d)

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Über die jeweils geltenden Vorschriften ist vorgängig bei der AE Auskunft einzuholen.

6.2 Anschlussbedingungen

Für Anlagen mit einer Leistung > 3kVA einphasig bzw. >10kVA mehrphasig ist der AE vor der Installationsanzeige ein Anschlussgesuch zu unterbreiten.

Die AE behält sich das Recht vor, bei jeglichen Arbeiten im Netz, bei Netzstörungen, bei Versagen der EEA-Schutzeinrichtungen oder bei anderen zwingenden Gründen den Parallelbetrieb der EEA mit dem Netz der AE auch per Fernsteuerung aufzuheben.

Zu diesem Zwecke müssen Installationen von Anlagen bis 100 kVA im Parallelbetrieb mit dem Verteil- oder Übertragungsnetz der AE so erfolgen, dass diese jederzeit ohne Schadenfolge mit dem Netzkommandosystem der AE vom Netz getrennt werden können.

Für Anlagen über 100 kVA behält sich die AE vor, eine Einbindung in ihr Netzleitsystem zu verlangen, um eingespiesene Leistung und $\cos \varphi$ zu steuern bzw. zu regeln.

Die Aufwendungen für die Erfüllung dieser Bedingungen gehen zu Lasten der Eigentümer. Für die Kosten von allfällige Datenübertragungseinrichtungen und der notwendigen Endgeräte kommt die AE auf.

Die AE beschränkt die Eingriffe auf das betrieblich absolut notwendige Minimum.

Aufgrund von durch die AE veranlassten Reduktionen der ins Netz eingespiesenen Leistung können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

6.3 Netzanschlussstelle

Die AE legt bei Anlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz den Einspeisepunkt und die Spannungsebene aufgrund der technischen Daten der Erzeugungsanlage, der Netzverhältnisse und der Regeln der Technik fest.

Die Kosten für die Leitung bis zur Netzanschlussstelle und für eine allfällig notwendige Transformation trägt der Eigentümer der EEA.

6.4 NetZRückspeisung

Jegliche unsynchronisierte Rückspannungen bzw. -speisungen sind nicht erlaubt. Bei einem Netzausfall muss die Anlage automatisch vollständig vom Netz der AE getrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der AE spannungslos ist.

6.5 Messung

Bei Energieerzeugungsanlagen mit nicht erneuerbarer Energie hat die Messung mittels eines Vor-/Rückwärtszählers zu erfolgen. Die AE kann einen zusätzlichen Zähler zur Ermittlung der Nettoproduktion verlangen.

Energieerzeugungsanlagen mit erneuerbarer Energie können sowohl mittels eines Vor-/Rückwärtszählers als auch mittels separater Zählung des Verbrauchers und der Produktionsanlage gemessen werden. Die AE legt fest, wie der Eigenverbrauch der Anlage gemessen werden muss.

7. KOSTENTRAGUNG

7.1 Generelle Bestimmungen

Die einmaligen Kosten für den Netzanschluss setzen sich aus den Netzkosten- und Netzanschlussbeiträgen zusammen. Der Kunde erwirbt mit der Bezahlung dieser Kosten und Gebühren kein Miteigentum an den Anlagen der AE.

7.2 Netzkostenbeiträge

Die Netzkostenbeiträge bemessen sich an der Beanspruchung der Netz-Infrastruktur. Diese wird jeweils in der Preisliste der Arosa Energie festgelegt und bemisst sich an der Anschlussleistung. Grundlage hierfür ist die Höhe der Hausanschlusssicherung.

Die Netzkostenbeiträge stellen einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes dar. Erzeugungsanlagen sind einem Verbraucheranschluss gleichgestellt und werden sinngemäss gleich behandelt. Sofern die Erzeugungsanlage über einen bestehenden Anschluss ins Netz der AE einspeisen, wird ein Netzkostenbeitrag nur erhoben, wenn die Anlagenleistung die bisherige Anschlussleistung übersteigt.

7.3 Netzanschlussbeitrag

Die AE verrechnet für die Anschlüsse einer Baute oder Anlage an das Verteilnetz die Erstellungskosten für die Anschlussleitung ab dem von der AE bestimmten Netzanschlusspunkt. Für die Projektierung, Dokumentation und Administration erhebt die AE eine Pauschale, welche in der Preisliste der Arosa Energie festgelegt ist.

7.4 Verstärkung des Netzanschlusses

Bei der Verstärkung der Anschlussleitung für eine Baute oder Anlage dient als Grundlage für die Berechnung des Netzkostenbeitrags die Differenz zwischen alter und neuer Anschlussleitung. Wird für die Erhöhung der Anschlussleitung eine Verstärkung notwendig, so gehen die Aufwendungen gemäss Art. 7.3 zu Lasten des Kunden.

7.5 Abbruch, Neubau

Bei einem Wiederauf- bzw. Neubau einer Baute oder Anlage oder bei Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses innerhalb von fünf Jahren werden die früher bezahlten Anschlussgebühren berücksichtigt, sofern der Anschluss auf der gleichen Parzelle erfolgt.

Bei blossem Abbruch einer Baute oder Anlage, Ausserbetriebnahme eines Netzanschlusses oder bei einer Reduktion des Anschlusswertes erfolgt keine Rückerstattung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.

7.6 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Anschlüsse wie Leitungen, Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw., gehen zu Lasten des Kunden, welcher auch die Verantwortung für die Installation ab Abgabestelle der AE trägt.

8. EINRICHTUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Die AE ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten in Absprache mit dem Kunden kostenlos anzubringen und zu nutzen.

9. NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

9.1 Verantwortung

Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand sämtlicher über den Netzanschluss an das Netz der AE angeschlossenen Niederspannungsinstallationen mit Ausnahme der Mess- und Steuereinrichtungen verantwortlich.

9.2 Vorschriften

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und den darauf basierenden Werkvorschriften (TAB) Deutschschweiz und gemäss den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Im weiteren gelten von der AE erlassene Vorschriften.

9.3 Meldung von Installationen

Die Erstellung, Änderung, Erweiterung und Kontrolle von Installationen mit einem Anschlusswert von insgesamt 3.6 kVA und mehr, sind vor Beginn der Arbeiten vom Eigentümer der Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mittels Installationsanzeige der AE zu melden.

Der durch einen dafür berechtigten Installateur oder einem unabhängigen Kontrollorgan ausgestellte Sicherheitsnachweis sowie die Bestätigung, dass die betreffenden Installationen den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen, sind in jedem Falle zwingend erforderlich.

9.4 Sicherheitsnachweis

Als Netzbetreiberin ist die AE verpflichtet, beim Kunden periodisch einen Sicherheitsnachweis einzufordern. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen und hierzu berechtigten Kontrollorgan auszustellen, der an der Planung und Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Die AE führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

9.5 Behebung von Mängeln

Der Kunde hat festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen.

9.6 Verdächtige Erscheinungen

Den Kunden wird empfohlen, allfällige abnormale Erscheinungen an ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort einem zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmen zu melden.

9.7 Plombierte Anlageteile

Der Eingriff in die von der AE plombierten Anlageteile ist nur Mitarbeitenden der AE oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

10. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

10.1 Vorauszahlung / Garantien

Die AE ist berechtigt, wenn bestehende oder absehbare Ausstände dies rechtfertigen, Vorauszahlungen zu verlangen. Mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso kann die AE Dritte beauftragen.

10.2 Zahlungen

Die Rechnungen sind innert Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die AE kann auch Sofort- und Barzahlungen verlangen.

Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses gemäss Art. 3.8 erfolgt erst nachdem allfällige Vorleistungspflichten des Kunden wie Bezahlung von Baukostenbeiträgen, Vorauszahlungen und dergleichen erfüllt sind und zudem die einschlägigen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

10.3 Massnahmen bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die säumigen Kunden unter Verrechnung von angemessenen Mahnkosten ab 2. Mahnung und Verzugszins (inklusive allfällige Spesen für Porto, Inkasso, Ein-/Aus-schaltungen usw.) gemahnt. Die AE behält sich vor, den Hausanschluss bei Nichterfüllung der Verpflichtungen ausser Betrieb zu nehmen.

11. SCHUTZ VON PERSONEN UND ANLAGEN

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, welche die Anlagen der AE beeinträchtigen können, so hat er sich vorgängig bei der AE über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Eindecken hat er sich erneut mit der AE in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Verursacht der Kunde oder dessen Beauftragter Schäden an den Anlagen der AE, ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Will der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche Personen oder elektrische Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er dies der AE rechtzeitig mitzuteilen. Diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an. Die Kosten trägt der Verursacher der Arbeiten.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die zuständigen Gerichte am Sitz der Arosa Energie. Es gilt schweizerisches Recht.

12.2 Inkrafttreten

Die vorliegenden AGB für den Netzanschluss treten am 1. August 2012 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Abgabe von elektrischer Energie, Ausgabe Mai 2006.



Arosa Energie
Haus EWA
CH-7050 Arosa
Tel. +41 81 378 67 86
Fax +41 81 378 67 80
info@arosaenergie.ch
www.arosaenergie.ch